

Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder

Herausgegeben vom Reichs- und Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin 5. Mai 1937



Jahrgang 3 Heft 9

Schriftleitung:
Berlin W 8, Unter den Linden 69

Verlag:
Weidmannsche Verlagsbuchhandlung
Berlin SW 68, Zimmerstraße 94
Sammelnummer: A 2 Flora 3083

Erscheint am 5. und 20. jedes Monats. Bezug durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich 1,95 RM.
Beim Postbezug sind hierin die Zeitungsgebühr von 14 Pf. und die Verpackungskosten von 8 Pf. enthalten. Die Zustellungsgebühr beträgt im Vierteljahr 12 Pf.

Inhalt

	Seite		Seite	
Amtlicher Teil				
Für das Reich und Preußen:				
Personalnachrichten	214	233. Zusammenarbeit von Berufsberatung und Schule. Vom 10. April 1937	226	
Amtliche Erlasse				
des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung				
Allgemeine Verwaltungssachen				
Für das Reich:				
224. Dienstbezeichnung „Reichsstatthalter in Mecklenburg“. Vom 8. April 1937	215	234. Jugend-Luftschuß-Tag. Vom 23. April 1937	226	
225. Stellenvorbehalte für Versorgungsamwärter und Nationalsozialisten. Vom 9. April 1937	216	d) Berufliches Ausbildungswesen		
226. Einstellung von Beamtenanwärtern mit dem Be- fähigungs-nachweis zum Reserveoffizieranwärter oder Reserveoffizier. Vom 10. April 1937	217	235. Berufsschulbesuch der Lehrlinge der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie. Vom 12. April 1937	226	
227. Dank- und Glückwunschurkunden des Führers und Reichskanzlers zu Dienstjubiläen. Vom 16. April 1937	218	e) Bäuerliches		
Für Preußen:				
228. Kürzung von Nebenvergütungen. Vom 7. April 1937	224	236. Liste der für die praktisch-pädagogische Ausbildung der zukünftigen Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haus- haltungskunde anerkannten Schulen. Vom 15. April 1937.	227	
Wissenschaft				
Für das Reich:				
229. Erwerb der Doktorwürde durch Juden deutscher Staatsangehörigkeit. Vom 15. April 1937	224	237. Liste der anerkannten einlässigen und zweiflässigen Landfrauenschulen, geordnet nach Ländern, Re- gierungspräsidenten und Schulträgern, nach dem Stand vom 1. April 1937. Vom 15. April 1937	228	
230. Kalender der reichsdeutschen Universitäten und Hoch- schulen. Vom 21. April 1937	225	Für Preußen:		
Erziehung				
Für das Reich:				
a) Allgemeine Abteilung				
231. Sammelbestellungen für das Buch „Hitler in seinen Bergen“ von Heinrich Hoffmann. Vom 17. April 1937	225	238. Muttertag. Vom 14. April 1937	229	
c) Höhere Schulen				
232. Anerkennung der Hindenburg-Schule in Montevideo. Vom 7. April 1937	226	b) Volks- und Mittelschulen		
239. Volksschullesebücher im Gebiet Groß-Hamburg usw. Vom 13. April 1937				229
c) Höhere Schulen				
240. Durchführung des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsvereinigungen vom 13. März 1937. Vom 1. April 1937				230
241. Durchführung des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsvereinigungen vom 13. März 1937. Vom 9. April 1937				231
242. Aufhebung der B-Liste der Studienreferendare (-referendarinnen) und Studienassessoren (-assesso- rinnen). Vom 9. April 1937				231
243. Mafelarbeit als Ergänzungsfach für die Zulassung zur Prüfung für das künstlerische Lehramt. Vom 13. April 1937.				232
e) Bäuerliches				
244. Schulaufsicht über das landwirtschaftliche Schulwesen. Vom 13. April 1937				232
245. Schulaufsicht über das landwirtschaftliche Schulwesen; hier: Abberufung der seither mit der Wahrnehmung				

	Seite
der staatlichen Aufsicht über die landwirtschaftlichen Fachschulen beauftragten Beamten des Reichsnährstandes. Vom 23. April 1937	233
f) Soziales	
246. Reichsfeminar der N.S.-Volkswohlfahrt in Rheinsberg (Mark). Vom 12. April 1937	233
Volksbildung	
Für das Reich:	
247. Filmbeitrag der Haushaltungsschulen. Vom 8. April 1937	233
248. Filme „Wolkenkrieger“ und „Tag der Freiheit“. Vom 26. April 1937	233

	Seite
Körperliche Erziehung	
Für das Reich:	
249. Lehrgang an der Reichsakademie für Leibesübungen in Berlin. Vom 14. April 1937	234
Sonstiges	
250. Elektrische Maßeinheiten. Vom 12. April 1937 . . .	234
der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder	
Bayern	
251. Außerschulische Aufgaben der Lehrer (Lehrerinnen) und Erzieher (Erzieherinnen). Vom 20. Februar 1937	235

A m t l i c h e r T e i l

P e r s o n a l n a c h r i c h t e n

Es sind ernannt worden:

zum Studiendirektor im preußischen Landesdienst der Studiendirektor Dr. Bruno Knutowski (ihm ist die Leitung des staatlichen Gymnasiums in Lingen übertragen worden),

zum Studiendirektor im preußischen Landesdienst der Studienrat Franz Wobeser von der staatlichen Aufbauschule in Jastrow (ihm ist endgültig die Leitung des staatlichen Gymnasiums nebst Aufbauschule in Preußisch Friedland übertragen worden),

zum Oberstudienrat im preußischen Landesdienst der Studienrat Georg Müller an der Höheren Technischen Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau in Magdeburg,

zum ordentlichen Professor der außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig Dr. Hugo Bauer,

zum ordentlichen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr.-Ing. Alfred Berrer in Breslau,

zum ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Gießen der außerordentliche Professor Dr. Rolf Dieß daselbst,

zum ordentlichen Professor in der Landwirtschaftlichen Hochschule in Hohenheim der außerordentliche Professor Dr. Erhard Jung daselbst,

zum Professor im preußischen Landesdienst der Studienrat Paul Bindel in Düsseldorf (ihm ist eine planmäßige Professorstelle bei der Staatlichen Kunstakademie in Düsseldorf verliehen worden),

zum Honorarprofessor in der Theologischen Fakultät der Universität Erlangen der Universitäts-Musikdirektor Georg Kempff,

zum Honorarprofessor in der Abteilung für Maschineningenieurwesen und Elektrotechnik der

Technischen Hochschule in Stuttgart der Baurat Max Ulrich in Stuttgart,

zum Honorarprofessor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle der Lektor Dr. Richard Wittsack,

zum Oberregierungs- und -schulrat der Regierungs- und Schulrat Dr. Oskar Ziegler in Breslau,

zum Hauptkonservator im bayerischen Landesdienst der Konservator Dr. Engelbert Baumeister,

zur Landjahrbezirksführerin die Landjahrlagerführerin Ursula Lindner mit Wirkung vom 1. April 1937,

zu Landjahrbezirksführerinnen die kommissarischen Landjahrbezirksführerinnen Marianne Gillich in Schleswig und Anneliese Westermann in Hannover.

Es sind übertragen worden:

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr.-Ing. habil. Ulrich Hofmann unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock der Lehrstuhl für Anorganische Chemie,

dem Professor Dr. Paul Hilpert unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg der Lehrstuhl für Psychiatrie und Nervenheilkunde,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. phil. habil. Kurt Maurer unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock der Lehrstuhl für Organische und Gerichtliche Chemie,

dem Oberbergat Dr. Arnold Proebsting in Berlin unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Fakultät für Bergbau und Hüttenwesen

der Technischen Hochschule in Berlin der Lehrstuhl für das Gebiet der gesamten Rechtswissenschaft,

dem Dr. Friedrich P l a t t n e r unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Königsberg i. Pr. der Lehrstuhl für Physiologie,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. Max S c h w a r z in Tübingen unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Frankfurt a. M. der Lehrstuhl für Ohren-, Hals- und Nasenheilkunde,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor D. Werner G r u e h n unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Berlin ein Lehrstuhl für Systematische Theologie,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. Kurt W i l h e l m - K ä s t n e r in Münster unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald der Lehrstuhl für Kunstgeschichte,

dem Dozenten Dr. Hellmut W o l l e n w e b e r unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Berlin ein Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre,

dem Dozenten Dr. Heinrich B a r o n v o n S t a c k e l b e r g unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Berlin ein Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre,

dem Dozenten Dr. Alfons S c h m i t t unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der

Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Jena der Lehrstuhl für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Es sind berufen worden:

der Professor Dr. h. c. G r a e n e r für ein weiteres Jahr zur Verwaltung einer Meisterschule für musikalische Komposition an der Akademie der Künste in Berlin,

der ordentliche Professor Dr. Robert S c h w a r z in Karlsruhe in gleicher Dienstbeziehung an die Universität Königsberg.

Es ist bestätigt worden:

die Berufung des Studienrats Paul L e h m a n n an dem städtischen Reformrealprogymnasium in Quersfurt zum Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Quersfurt,

die Berufung des Studienrats Dr. Wilhelm W e i ß e an der Latein-Hauptschule der Franckeschen Stiftungen in Halle a./S. zum Studiendirektor an der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen in Halle a./S.

V o n d e n a m t l i c h e n V e r p f l i c h t u n g e n ist entbunden worden:

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Theodor M e n z e l auf Grund von § 4 des Hochschullehrergesetzes vom 21. Januar 1935.

A m t l i c h e E r l a s s e

Allgemeine Verwaltungssachen

a) Für das Reich

224. Dienstbezeichnung „Reichsstatthalter in Mecklenburg“.

Die Dienstbezeichnung des Reichsstatthalters in Mecklenburg und Lübeck lautet vom 1. April 1937 ab, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 91), „Reichsstatthalter in Mecklenburg“.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 8. April 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: R u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltung der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 1308.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 215.)

225. Stellenvorbehalte für Versorgungsanwärter und Nationalsozialisten.

Der Herr Reichs- und Preussische Minister des Innern hat am 2. April 1937 — II S B 6130/1471 — (MBl. S. 515) folgendes angeordnet:

Für die abschließende Durchführung der durch Runderlaß vom 29. April 1935 — II S B 6130/12. 4. — (MBl. S. 640, PrBefBl. S. 169) bekanntgegebenen Anordnung des Führers und Reichskanzlers über die Anstellung von Nationalsozialisten in Beamtenstellen des unteren und des einfachen mittleren Dienstes gilt folgendes:

1. Bei den Reichsbehörden und den unter Reichsaufsicht stehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts sind die im Rechnungsjahr 1937 zu besetzenden Eingangsstellen der Beamtenlaufbahnen des unteren und des einfachen mittleren Dienstes vorzugsweise mit solchen hierfür geeigneten Nationalsozialisten zu besetzen, die bis zum 14. September 1930 ihren Eintritt in die Partei erklärt haben, mindestens seit 1. April 1935 arbeitslos sind und sich deshalb nach der Anordnung des Führers und Reichskanzlers, jedoch vergebens bereits im Rechnungsjahr 1935 um eine Beamtenstelle beworben haben. Ausnahmsweise können auch solche Nationalsozialisten dieser Art berücksichtigt werden, die zwar erst nach dem 14. September 1930 ihren Eintritt in die Partei erklärt haben, aber bereits vor diesem Zeitpunkt und bis zum Eintritt in die Partei der Hitler-Jugend, der SA. oder der SS. angehört haben. Die Rechte der Schwerbeschädigten (§ 20 Abs. 5, § 38 AG.) werden hierdurch nicht berührt.

2. Verwaltungen, die Nationalsozialisten (Ziff. 1) bereits als Angestellte oder Arbeiter beschäftigen, können diese an Stelle von arbeitslosen Nationalsozialisten in die hierfür freigegebenen Stellen (Ziff. 1) übernehmen, wenn sie im übrigen die Bedingungen der Ziff. 1 erfüllen. Dies gilt auch von solchen Nationalsozialisten, die vor dem 1. April 1937 zur Probefienstleistung in Beamtenstellen einberufen worden sind, aber mangels verfügbarer Planstellen bis dahin nicht mehr angestellt werden konnten.

3. Der Begriff „arbeitslos“ ist nicht eng auszulegen. Als arbeitslos können z. B. solche Nationalsozialisten angesehen werden, die aus Not eine nur unzureichend bezahlte ausfühlsweise Beschäftigung angenommen haben, die aber nicht geeignet ist, ihnen und ihrer Familie auf die Dauer den zum Leben erforderlichen Unterhalt zu bieten.

4. Für eine Anstellung kommen neben den unter 2 bezeichneten Nationalsozialisten nur solche in Betracht, die bereits bei der Zentralvormerkungsstelle für Versorgungsanwärter bei dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg (Verwaltung des Provinzialverbandes) in Berlin W 35, Matthäikirchstraße 3, vorgemerkt und von dieser Stelle angefordert sind. Ausnahmen sind nur mit meiner Zustimmung zulässig.

5. Die vorstehende Regelung (Ziff. 1—4) gilt nur bis zur vollständigen Durchführung der Anordnung des Führers und Reichskanzlers. Stellen

des unteren und des einfachen mittleren Dienstes, für die Nationalsozialisten (Ziff. 4) nicht mehr verfügbar sind, sind nach den Vorschriften der Anstellungsgrundsätze vom 16. Juli 1930 in der Fassung der Verordnung vom 4. November 1932 (RGBl. I S. 521) zu besetzen.

6. Die Ziff. 1—5 gelten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auch für die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

7. Die obersten Landesbehörden oder die damit beauftragten Aufsichtsbehörden haben die restlose Durchführung der Maßnahme zu überwachen. Zu den Stellen des einfachen mittleren Dienstes gehören auch die Eingangsstellen der Einheitslaufbahn des mittleren Dienstes. Die Oberpräsidenten (Verwaltung des Provinzialverbandes), der Stadtpräsident der Reichshauptstadt Berlin, die Regierungspräsidenten und der Präsident der Preussischen Bau- und Finanzdirektion treffen die für ihren Geschäftsbereich erforderlichen Maßnahmen selbst, soweit nicht die Stellenbesetzung nach den bestehenden Anordnungen der Genehmigung des Fachministers vorbehalten ist.

8. Bei der Zentralvormerkungsstelle für Versorgungsanwärter bei dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg (Verwaltung des Provinzialverbandes) in Berlin W 35, Matthäikirchstraße 3, sind auch zahlreiche Nationalsozialisten (Ziff. 1) vorgemerkt, die über eine höhere Schulbildung verfügen und zum Teil im Bankdienst kaufmännisch oder technisch so vorgebildet sind, daß sie sich zur Besetzung einer Beamtenstelle des gehobenen mittleren Dienstes eignen. Sie sind vorzugsweise dann zu berücksichtigen, wenn sich für solche Stellen trotz Ausschreibung in den Anstellungsnachrichten geeignete Versorgungsanwärter nicht gemeldet haben.

9. Bei der Einberufung der Nationalsozialisten (Ziff. 1) zur Probefienstleistung sind die für Versorgungsanwärter geltenden Vorschriften in den §§ 21, 26, 27 Abs. 1, 47, 48, 50 der Anstellungsgrundsätze sinngemäß anzuwenden.

10. Hinsichtlich der den einberufenen Nationalsozialisten zu gewährenden Bezüge wird auf die Runderlasse vom 10. August 1936 — V a V 61/36 — (RMBl. S. 1109), vom 18. September 1936 — V a V 1124/36 und IV 7112/26. 8. 36 — (RMBl. S. 1230) und vom 3. März 1937 — II S B 6316/514 — (RMBl. S. 355) hingewiesen.

11. Hinsichtlich der Anrechnung von Dienstzeiten in der SS., SA., als Amtswalter oder Redner der NSDAP. bei Übernahme von Angestellten in das Beamtenverhältnis gelten die Rundschreiben des Reichsfinanzministers vom 26. Mai 1936 — A 4430-13210/35 I B II. Ang. —, mitgeteilt durch Runderlaß vom 8. September 1936 — V a V 1111/36 — (RMBl. S. 1211), und vom 26. Februar 1937 — A 4430-2487 I B —, mitgeteilt durch Runderlaß vom 22. März 1937 — II S B 6320/994 — (RMBl. S. 483).

12. Am 1. Oktober 1937 hat die Zentralvormerkungsstelle für die Gemeinden der Provinz Brandenburg (Ziff. 4) dem Reichsminister des Innern über den Stand der Angelegenheit zu berichten.

Hiernach bestimme ich für meine Verwaltung folgendes:

Sämtliche mir nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen teilen gemäß Abschn. V Nr. 1 meines Runderlasses vom 23. März 1934 — A 210 — (Zentrbl. f. d. gef. Unterr.-Verw. S. 109) für die nachgeordneten Reichsdienststellen: vgl. meinen Runderlaß vom 18. März 1936 — Z II a 725 W I b —, RMinAmtsbl DtschWiss. S. 179) der Zentralvormerkungsstelle für Versorgungsanwärter beim Universitätskurator in Berlin, Universitätsstraße 3 b, jede Erledigung von Stellen (technische und nichttechnische) des unteren und des einfachen mittleren Dienstes möglichst frühzeitig mit. Es darf nicht vorkommen, daß z. B. in Fällen, in denen ein Beamter dieser Laufbahnen zu einem bestimmten Termin auf Grund des Altersgrenzengesetzes in den Ruhestand tritt, erst wenige Wochen vor dem Eintritt dieses Ereignisses die Zentralvormerkungsstelle verständigt wird. Die Zentralvormerkungsstelle wird sich nach dem Eingang der Meldungen unmittelbar mit der Zentralvormerkungsstelle für Versorgungsanwärter bei dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg (Verwaltung des Provinzialverbandes) in Berlin W 35, Matthäikirchstraße 3, ins Benehmen setzen und dort feststellen, ob geeignete Nationalsozialisten für die frei gemeldeten Stellen vorhanden sind. Bejahendenfalls wird die Zentralvormerkungsstelle Ihnen einen solchen zuweisen. Sind keine Anwärter vorhanden, die nach dem oben mitgeteilten Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vorzugsweise unterzubringen sind, erfolgt die Zuweisung von geeigneten Versorgungsanwärtern, wie ich es in meinem Runderlaß vom 23. März 1934 — A 210 — nach den Vorschriften der Anstellungsgrundsätze vom 16. Juli 1930 in der Fassung der Verordnung vom 4. November 1932 (RGBl. I S. 521) vorgegeschrieben habe. Keinesfalls dürfen Sie unmittelbar Einstellungen von bewährten Nationalsozialisten vornehmen, die Ihnen nicht von der Zentralvormerkungsstelle beim Universitätskurator in Berlin zugewiesen worden sind.

Zu Ziff. 2 der oben mitgeteilten Anordnung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern bemerke ich, daß in jedem Falle, in dem bereits als Angestellte oder Arbeiter in meiner Verwaltung beschäftigte Nationalsozialisten, die die Bedingungen der Ziff. 1 a. a. D. erfüllen, in Eingangsstellen des unteren oder des einfachen mittleren Dienstes übernommen werden sollen, meine Zustimmung zu der Stellenbesetzung einzuholen ist. Über die mit meiner Genehmigung im Rechnungsjahr 1936 eingestellten Nationalsozialisten, die von mir für die Übertragung einer Beamtenstelle im Rechnungsjahre 1937 vorgesehen waren, ergeht besonderer Erlaß.

Die Bestimmungen unter Ziff. 9, 10 und 11 a. a. D. sind auch in meiner Verwaltung zu beachten.

Berlin, den 9. April 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 1372/37.

(RMinAmtsbl DtschWiss. 1937 S. 216.)

226. Einstellung von Beamtenanwärtern mit dem Befähigungsnachweis zum Reserveoffizieranwärter oder Reserveoffizier.

Der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern hat am 22. März 1937 — II S B 6150/628 — (RMBl. S. 507) für seine Verwaltung u. a. folgendes angeordnet:

„(1) Die Einstellung von Beamtenanwärtern wird vielfach davon abhängig gemacht, daß die Bewerber, soweit sie der Wehrdienstpflicht genügt haben, den Nachweis der Befähigung zum Reserveoffizieranwärter oder Reserveoffizier erbringen.

(2) Die Durchführung dieser Forderung stößt in den nächsten Jahren auf große Schwierigkeiten. Auch kann ein Wehrpflichtiger, der aus militärischen Gründen nicht zum Reserveoffizieranwärter ernannt wird, ein durchaus brauchbarer Beamter sein.

(3) Ich erlaube deshalb im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister, bei der Anstellung von Beamtenanwärtern, die der Wehrdienstpflicht genügt haben, und bei der Höhergruppierung von Beamten, bei denen dieselbe Voraussetzung gegeben ist, von dem Nachweis der Befähigung zum Reserveoffizier abzusehen und lediglich den Nachweis zu fordern, daß der Beamtenanwärter oder Beamte den aktiven Wehrdienst einwandfrei geleistet hat.“

In meiner Verwaltung ist entsprechend zu verfahren.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 10. April 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 1335/37.

(RMinAmtsbl DtschWiss. 1937 S. 217.)

227. Dank- und Glückwunschkunden des Führers und Reichskanzlers zu Dienstjubiläen.

Der Führer und Reichskanzler hat angeordnet, daß bei der geänderten staatsrechtlichen Stellung der Länder künftig auch die Beamten, Angestellten und Arbeiter im unmittelbaren Landesdienst, ferner alle Lehrkräfte an öffentlichen Schulen bei Vollendung einer 40- und einer 50jährigen Dienstzeit eine Dank- und Glückwunschkunde von ihm in der gleichen Weise erhalten, wie dies schon jetzt im Reichsdienst geschieht. Die hiernach unter Aufhebung der früheren Bestimmungen einheitlich zusammengefaßten Richtlinien sind aus der Anlage ersichtlich. Zu ihrer Durchführung bestimme ich für meinen Geschäftsbereich folgendes:

1. Die Anträge auf Ausfertigung von Dank- und Glückwunschkunden für die Beamten, Angestellten und Arbeiter im Reichs- und im unmittelbaren Landesdienst und für die Lehrkräfte an öffentlichen Schulen sind mir vierteljährlich

- a) zum **1. Februar j. Js.** für die Jubilare, die in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni d. Js.,
- b) zum **1. Mai j. Js.** für die Jubilare, die in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September d. Js.,
- c) zum **1. August j. Js.** für die Jubilare, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember d. Js., und
- d) zum **1. November j. Js.** für die Jubilare, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März d. Js. ein Dienstjubiläum begehen, und zwar
 - aa) für die preußischen Beamten und Lehrer in dreifacher,
 - bb) für die übrigen Landesbeamten und die Reichsbeamten in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

2. Die Anträge werden

- a) für die preußischen Beamten und Lehrer vom Herrn Preußischen Ministerpräsidenten,
- b) für die übrigen Landesbeamten und die Reichsbeamten von mir unterzeichnet.

3. In die Liste „Sammelantrag“ sind nur klarliegende Fälle aufzunehmen. Bestehen Zweifel über die Anrechnung von Dienstzeiten oder darüber, ob eine Dank- oder Glückwunschkunde überhaupt in Frage kommt, so ist mir der Antrag mit besonderer Stellungnahme als Einzelantrag vorzulegen.

4. Mit den Anträgen sind auch die Urkunden (vgl. Nr. 6 der Richtlinien) bis auf die Ortsangabe und das Datum vorbereitet vorzulegen.

5. Die vom Führer und Reichskanzler vollenommenen bzw. genehmigten Urkunden werden Ihnen zur Weiterleitung und Aushändigung an die Jubilare übersandt werden. Soweit das Datum und die Anschrift einzusetzen sind, hat dies dortseits zu geschehen. Eine abweichende Behandlung behalte ich mir in besonderen Fällen vor.

6. Der erstmaligen Vorlage von Anträgen sehe ich bis zum 10. Mai 1937 für die Jubilare entgegen, die in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1937 ein Dienstjubiläum begehen.

7. Nachrichtlich gebe ich davon Kenntnis, daß Privatarbeiter und Privatangestellte der freien Berufe des Wirtschaftslebens sowie Arbeiter im Dienste der Gemeinden oder der Gemeindeverbände eine Glückwunschkunde des Führers und Reichskanzlers nach Zurücklegung einer 50jährigen Arbeitszeit bei ein und derselben Stelle auf jeweiligen Antrag gemäß beiliegendem Vordruck D 3 erhalten können.

Berlin, den 16. April 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: B s c h i n g s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 1409 (b).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 218.)

*

Anlage.

Richtlinien

für die Ausfertigung von Dank- und Glückwunschkunden des Führers und Reichskanzlers zu Dienstjubiläen von Beamten, Angestellten und Arbeitern im Reichsdienst und im unmittelbaren Landesdienst sowie ferner von Lehrkräften an öffentlichen Schulen.

1. Nach Zurücklegung einer vorwurfsfreien aktiven Dienstzeit von 40 Jahren erhalten

- | | | |
|---------------------|---|----------------------|
| a) die Beamten | } | im Reichsdienst |
| b) die Angestellten | | und im unmittelbaren |
| c) die Arbeiter | | Landesdienst, |

ferner alle Lehrkräfte an öffentlichen Schulen eine Dank- und Glückwunschkunde des Führers und Reichskanzlers.

Ist die Beglückwünschung beim 40jährigen Dienstjubiläum unterblieben, so kann die Urkunde ausnahmsweise zur Vollendung eines späteren Dienstjahres ausgefertigt werden. Jubiläumstag ist der Tag, an dem die 40jährige (41-, 42- usw. jährige) Dienstzeit bereits vollendet ist, mithin bei ununterbrochener Dienstzeit der dem Eintrittstag entsprechende Tag.

Jubilare, die das 50jährige Dienstjubiläum begehen, erhalten zu diesem Tage eine weitere Dank- und Glückwunschkunde des Führers und Reichskanzlers.

2. Als Dienstzeit rechnet die gesamte im Reichs-, Landes-, Gemeinde- oder Reichsbahndienst im Beamten-, Angestellten-, Arbeiter- oder Militärverhältnis u n n t e r b r o c h e n zugebrachte Zeit; die im Angestellten- oder Arbeitsverhältnis ver-

brachte Zeit ist aber nur dann anrechnungsfähig, wenn der Angestellte oder Arbeiter durchschnittlich wöchentlich mindestens 36 Stunden tätig war.

In die Dienstzeit sind mir den darauf entfallenden Zeitabschnitten einzurechnen:

- a) der Reichsarbeitsdienst,
- b) der Militärdienst,
- c) die Unteroffizierschulzeit, die Zeit auf Unteroffiziersvorschulen und die Schiffsjungenzeit,
- d) der Kriegsdienst bei einer der im Weltkrieg mit dem Deutschen Reich verbündet gewesenen Mächte,
- e) unverschuldete Kriegsgefangenschaft,
- f) der Volontär- und Hilfsarbeiterdienst bei Behörden vor der Einberufung als Zivilanwärter,
- g) der Dienst bei einer Stadtsynode oder staatlich anerkannten Kirche,
- h) die Tätigkeit als Notar oder bei einem Notar,
- i) die Tätigkeit als Gerichtsvollzieher oder bei einem Gerichtsvollzieher,
- k) der ehemalige Hofdienst,
- l) der Dienst als Post- oder Bahnagent,
- m) der Dienst bei einer später verstaatlichten Privatbahn,
- n) der Dienst bei einer Landesversicherungsanstalt,
- o) die hauptamtliche Tätigkeit im Dienst der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände.

Ob die Dienstzeit ruhegehaltsfähig ist oder nicht, ist ohne Bedeutung, es kann daher auch die Dienstzeit vor Beginn des 18. Lebensjahres (z. B. Lehrlingszeit) berücksichtigt werden. Doppel- oder eineinhalbfache Berechnung irgendwelcher Dienstzeiten findet nicht statt.

3. Wie unter 2 angegeben, muß die Dienstzeit u n t e r b r o c h e n zurückgelegt sein. Bei Unterbrechungen zählt in der Regel die vor der Unterbrechung liegende Dienstzeit nicht mit. Ausnahmeweise wird jedoch eine vor der Unterbrechung liegende Dienstzeit mitgerechnet:

- a) wenn die Unterbrechung nicht länger als einen Monat (= 30 Tage) gedauert hat,
- b) wenn der Bedienstete wegen Mangels an Beschäftigung, wegen Krankheit oder Unfalls oder infolge der Gebietsabtretungen auf Grund des Versailler Diktats entlassen worden ist,
- c) wenn der Bedienstete von seiner Behörde für eine private Tätigkeit ohne förmliche Unterbrechung des öffentlichen Dienstverhältnisses beurlaubt worden ist,
- d) wenn der Bedienstete seine Absicht, in den öffentlichen Dienst einzutreten, schon während seines aktiven Militärdienstes hat erkennen lassen (z. B. durch Vormerkung), oder wenn er sein Bewerbungsgesuch spätestens binnen eines Monats nach Beendigung dieses Dienstes eingereicht hat und daraufhin einberufen worden ist,

- e) wenn ein Versorgungsanwärter nach Beendigung des aktiven Militärdienstes bis zu seiner Einberufung einen Beruf außerhalb des öffentlichen Dienstes — ohne oder mit Rückgabe des Versorgungsscheines — ergriffen hat,
- f) wenn ein Kapitulant, der später den Versorgungsschein erworben hat, nach Erfüllung seiner gesetzlichen Dienstpflicht bis zur Einstellung als Kapitulant oder zwischen Kapitulationsabschnitten hat warten müssen,
- g) wenn ein Wartestandsbeamter nach der in dem einstweiligen Ruhestand verbrachten Zeit wieder beschäftigt wird.

Wird ein in den d a u e r n d e n Ruhestand versetzter Beamter wieder beschäftigt, so wird die vor der Versetzung in den dauernden Ruhestand liegende Dienstzeit nach a nur gerechnet, wenn zwischen ihr und der Wiederbeschäftigung kein längerer Zeitraum als ein Monat (= 30 Tage) liegt.

Zu a—g:

Die Dauer der Unterbrechung wird nicht als Dienstzeit gerechnet. Sie ist nach vollen Jahren, vollen Monaten und Tagen dem Tage des Dienstbeginns zuzuschlagen. Bei nicht vollen Monaten rechnen 30 Tage = 1 Monat.

Beispiel:

	Tage	Monate	Jahre
Militärdienstzeit 1. 2. 1894 bis 7. 11. 1898 und vom 1. 2. 1899 bis 31. 3. 1908,			
Unterbrechung vom 8. 11. 1898 bis 31. 1. 1899	23	2	—
Eintritt in die Verwaltung 1. 7. 1908,			
Unterbrechung vom 1. 4. 1908 bis 30. 6. 1908	—	3	—
zusammen	23	5	—

Tag des Dienstbeginns 1. 2. 1894
 Hierzu Unterbrechungszeit 23. 5.

Maßgebender Stichtag 24. 7. 1894
 Dazu 40 Jahre 40

Jubiläumstag . . . 24. 7. 1934.

4. Die Berechnung der Dienstzeit nach Ziff. 2 und 3 ist für die Dienstzeitberechnung, die bei der Gewährung von Ruhegehalt für Beamte oder von Dienstprämien für Arbeiter vorzunehmen ist, ohne Bedeutung.

5. Die Anträge auf Ausfertigung von Dank- und Glückwunschurkunden werden von den zuständigen Reichsministern (Leitern der obersten Reichsbehörden), von dem Präsidenten des Reichsbankdirektoriums, für Preußen von dem Ministerpräsidenten, in einfacher Ausfertigung dem Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei vorgelegt, und zwar:

a) als **Sammelanträge** in der Form von Listen nach anliegendem Muster 1, jedoch getrennt für:

1. die Beamten der Reichsbesoldungsgruppen A 1 a und aufwärts sowie der diesen entsprechenden Länderbesoldungsgruppen,
2. die übrigen Beamten, Angestellten und Arbeiter im Reichsdienst und im unmittelbaren Landesdienst,

b) als **Einzelanträge** nach anliegendem Muster 2.

Bei Beamten, die Angehörige einer Loge oder logenähnlichen Organisation gewesen sind oder aus sonstigen Gründen von einer Beförderung ausgeschlossen sind, ist die Ehrung durch eine Dank- und Glückwunschkarte nicht grundsätzlich ausgeschlossen; hier ist im Einzelfall durch die antragstellende oberste Reichsbehörde usw. zu prüfen, ob angesichts späterer guter dienstlicher Leistungen und einwandfreier Führung diese Ehrung berechtigt ist.

6. Der Führer und Reichskanzler unterzeichnet eigenhändig die Dank- und Glückwunschkarten zum 40jährigen Dienstjubiläum für die Beamten der Reichsbesoldungsgruppen A 1 a und aufwärts sowie der diesen entsprechenden Länderbesoldungsgruppen. Für alle anderen im Reichsdienst und im unmittelbaren Landesdienst tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter wird die Dank- und Glückwunschkarte mit dem Namenszug des Führers und Reichskanzlers ausgefertigt. Die Urkunden werden mit dem großen Reichsiegel versehen.

Für die Dank- und Glückwunschkarten gelten einheitlich die nachstehenden Fassungen:

I. Für eine 40jährige Dienstzeit.

(Als Kunstdruck D 9 von der Drucksachenverwaltung der Reichsdruckerei, Berlin SW 68, Oranienstraße 90—94, zu beziehen.)

Der Führer und Reichskanzler.

Berlin, den (Jubiläumstag).

Zum heutigen Tage, an dem Sie auf eine vierzigjährige ehrenvolle Dienstzeit zurückblicken, spreche ich Ihnen meine aufrichtigen Glückwünsche aus. Ich verbinde damit meinen Dank und meine Anerkennung für die dem deutschen Volke während dieser langen Jahre geleisteten treuen Dienste.

An...

II. Für eine mehr als 40jährige Dienstzeit.

(Urkunde in Maschinenschrift — Formblatt.)

Der Führer und Reichskanzler.

Berlin, den (Jubiläumstag).

Zum heutigen Tage, an dem Sie auf eine ... jährige ehrenvolle Dienstzeit zurückblicken, spreche ich Ihnen meine aufrichtigen Glückwünsche aus. Ich verbinde damit meinen Dank und meine Anerkennung für die dem deutschen Volke während dieser langen Jahre geleisteten treuen Dienste.

An...

Eine Mitzeichnung der Urkunden erfolgt nicht. Die vom Führer und Reichskanzler eigenhändig zu vollziehenden Urkunden werden unterschriftsreif von der antragstellenden obersten Reichsbehörde usw. mit den Antragslisten nach Muster 1 oder 2 vorgelegt. Nach Vollziehung durch den Führer und Reichskanzler werden diese Urkunden (vorbehaltlich anderweitiger Anordnung durch den Führer in besonderen Fällen) von dem Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei an die antragstellende Behörde zurückgesandt. In den übrigen Fällen wird nach Genehmigung der Anträge durch den Führer und Reichskanzler die entsprechende Anzahl der mit dem Namenszug des Führers und Reichskanzlers versehenen Kunstdrucke und Formblätter der antragstellenden Behörde zur Einsetzung des Datums und der Anschrift sowie zur Weiterleitung und Aushändigung an den Jubilar übersandt. Die Dank- und Glückwunschkarte ist dem Jubilar persönlich an seinem Jubiläumstage möglichst von seinem unmittelbaren Vorgesetzten auszuhändigen. Kann die Urkunde wegen besonderer Vorkommnisse nicht ausgehändigt werden, so ist sie an den Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei unter näherer Angabe der Gründe auf dem Dienstwege zurückzugeben.

Berlin, den 11. März 1937.

Der Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei.

Meißner.

R P 1850/37.

*

[Seite 1.]

(Antragstellende oberste Reichsbehörde usw.)

Sammelantrag

auf

Ausfertigung von Dank- und Glückwunschkunden durch den Führer und Reichskanzler aus Anlaß von Dienstjubiläen gemäß dem Rundschreiben des Staatssekretärs und Chefs der Präsidialkanzlei vom 11. März 1937 — RP 1850/37 —.

Insgesamt werden beantragt:

- eigenhändig unterzeichnete Urkunden für 40jährige Dienstzeit,
 mit dem Namenszug des Führers und Reichskanzlers ausgefertigte Urkunden für 40jährige Dienstzeit,
 mit dem Namenszug des Führers und Reichskanzlers ausgefertigte Urkunden für mehr als 40jährige Dienstzeit.

Berlin, den

An den Herrn Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei, Berlin W 8, Poststraße 1.

Nr.

[Seite 2.]

Laufende Nummer	Vor- name	Zu-	Dienstbezeichnung
I. Beamte.			
a) Vom Führer und Reichskanzler eigenhändig unterzeichnete Urkunden:			
Soweit Anträge für Beamte der Reichsbesoldungsgruppen A 1 a und aufwärts sowie der diesen entsprechenden Länderbesoldungsgruppen zum 40jährigen Dienstjubiläum in Betracht kommen, sind diese in einer Sonderliste zu stellen.			
b) Mit dem Namenszug des Führers und Reichskanzlers ausgefertigte Urkunden:			
II. Angestellte.			
Mit dem Namenszug des Führers und Reichskanzlers ausgefertigte Urkunden:			
III. Arbeiter.			
Mit dem Namenszug des Führers und Reichskanzlers ausgefertigte Urkunden:			

[Seite 3.]

Dienstort	Tag des Dienst- antritts	Jubiläumst- tag	Zahl der am Jubiläumst- tage vollendeten Dienstjahre	Befindet sich der Jubilar noch im aktiven Dienst?	Ist der Jubilar nach seinem Ver- halten der erbetenen Auszeichnung in jeder Hinsicht würdig?	Bemerkungen (Soweit Unterbrechungen der Dienstzeit von mehr als 30 Tagen vorliegen, ist die Zulässigkeit der Anrechnung der vor der Unterbrechung liegenden Dienstzeit gemäß Ziffer 3 der Richtlinien zu bestätigen.)

Muster 2.

(Antragstellende oberste Reichsbehörde usw.)

A n t r a g

auf

Ausfertigung einer Dank- und Glückwunschkunde durch den Führer und Reichskanzler aus Anlaß eines jährigen Dienstjubiläums gemäß dem Rundschreiben des Staatssekretärs und Chefs der Präsidialkanzlei vom 11. März 1937 — RP 1850/37 —.

1.	Vor- und Zuname des Jubilar:	
2.	Dienstbezeichnung (Beschäftigungsart):	
3.	Dienstort:	
4.	a) Tag des Dienstantritts: b) Jubiläumstag:	a) b)
5.	Zahl der am Jubiläumstage vollendeten Dienstjahre:	
6.	Befindet sich der Jubilar noch im aktiven Dienst?	
7.	Ist der Jubilar nach seinem Verhalten der erbetenen Auszeichnung in jeder Hinsicht würdig?	
8.	Bemerkungen: (Soweit Unterbrechungen der Dienstzeiten von mehr als 30 Tagen vorliegen, ist die Zulässigkeit der Anrechnung der vor der Unterbrechung liegenden Dienstzeit gemäß Ziffer 3 der Richtlinien zu bestätigen.)	

Berlin, den

An den Herrn Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei, Berlin W 8, Poststraße 1.

Nr.

Nachdruck verboten.

A n t r a g

auf Übersendung einer Glückwunschkunde des Führers und Reichskanzlers aus Anlaß der bevorstehenden Vollendung einer 50 jährigen oder mehr als 50 jährigen ununterbrochenen Arbeitszeit.

Vorbemerkung. Glückwunschkunden zu Arbeitsjubiläen werden für Privatarbeiter und für Privatangestellte der freien Berufe des Wirtschaftslebens sowie für Arbeiter im Dienst der Gemeinden oder der Gemeindeverbände jeweils auf besonderen Antrag ausgefertigt, wenn der Jubilar einschließlich der nach dem Eintritt in sein Arbeitsverhältnis abgeleiteten Militärdienstzeit eine mindestens 50 jährige ununterbrochene Tätigkeit bei ein und derselben Arbeitsstelle oder bei ein und demselben Arbeitgeber vollendet hat, sich an seinem Jubiläumstage noch in seinem aktiven Arbeitsverhältnis befindet, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, arischer Abstammung ist und nach Ruf, Verhalten und politischer Zuverlässigkeit der Ehrung in jeder Beziehung würdig ist.

Die Glückwunschkunde wird nur einmal und nur zu einem noch bevorstehenden Jubiläum, nicht aber nachträglich oder zu anderer Gelegenheit ausgefertigt. Sie wird stets unmittelbar an den Jubilar zu seinem Jubiläumstage übersandt; eine Übersendung an andere Stellen zur Aushändigung erfolgt nicht. Geldgeschenke werden aus Anlaß von Arbeitsjubiläen nicht gewährt.

1.	Rufname und Familienname des Subilars (bei Subilarinnen: „Frau“ oder „Fräulein“):	
2.	a) Dienstbezeichnung: b) Bezeichnung der Arbeitsstelle (Firma, Betrieb, Gewerbe, Familie), bei der der Subilar ununterbrochen im Arbeitsverhältnis steht:	a) b) bei der Firma
3.	a) Wohnort des Subilars (Verwaltungsbezirk, Kreis usw.): b) Postanstalt (nur bei Orten ohne Postanstalt): c) Straße und Hausnummer:	a) b) Post c)
4.	Staatsangehörigkeit des Subilars:	
5.	Religionsbekenntnis des Subilars:	
6.	Erklärt der Jubilar, arischer Abstammung zu sein? (Auf die Beibringung urkundlicher Nachweise ist in der Regel zu verzichten.)	
7.	a) Tag, Monat und Jahr des Dienst Eintritts: b) Jubiläumstag:	a) b)
8.	Zahl der am Jubiläumstage in ununterbrochener Folge vollendeten vollen Dienstjahre:	
9.	Befindet sich der Subilar noch im aktiven Dienst:	
10.	Ist der Jubilar nach seinem Ruf und Verhalten der erbetenen Ehrung in jeder Hinsicht würdig?	
11.	Bestehen hinsichtlich der politischen Zuverlässigkeit des Subilars irgendwelche Bedenken? Liegt ein polizeiliches Leumundszeugnis bei?	
12.	Sonstiges (Prüfungs-, Bestätigungsvermerke usw.):	

Der Antrag ist etwa sechs Wochen vor dem Jubiläumstage in einfacher Ausfertigung ohne Begleitschreiben einzureichen. Mit der Unterzeichnung des Antrags übernimmt der Antragsteller die Gewähr für die Richtigkeit. Die Ausfüllung des Bordrucks in Maschinenschrift ist erwünscht. Für weitere Zusätze ist die Rückseite zu benutzen und hierauf unter Angabe des Wortes „Wenden“ in der unteren rechten Ecke hinzuweisen.

(Ort):, den 19.....

(Straße, Nr.)

(Firmenstempel.)

(Unterschrift.)

An die Präsidialkanzlei in Berlin W 8, Poststraße 1.

Bordruck D 3.

Dieser Raum ist der Präsidialkanzlei vorbehalten.

b) Für Preußen

228. Kürzung von Nebenvergütungen.

Der Kunderlaß des Herrn Preußischen Finanzministers vom 14. März 1931 (PrBesBl. S. 114) ist durch die Preußischen Durchführungsbestimmungen zur Dritten Gehaltskürzungsverordnung vom 16. Dezember 1931 (PrBesBl. S. 350) Nr. 3 Abs. 4 aufgehoben worden. Auch mein Kunderlaß vom 27. April 1933 (PrBesBl. S. 85) über die Kürzung und Ablieferung von Nebenvergütungen ist durch die Neuregelung des Nebenvergütungsrechts im Reichsgesetz vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) als überholt zu betrachten.

Alle preußischen Kürzungsbestimmungen einschließlich der preußischen Durchführungsvorschriften zu den Gehaltskürzungsverordnungen, die von dem Reichsbesoldungsrecht abweichen, sind mit der Übernahme des Reichsbesoldungsrechts außer Kraft getreten. Nach den Durchführungsbestimmungen des Reichs kommt es für die Kürzung von Nebenvergütungen nur noch darauf an, ob die Nebentätigkeit dem Beamten im Hinblick auf sein Hauptamt übertragen worden ist (vgl. Durchführungsbestimmungen vom 19. Dezember 1930 [RBesBl. S. 135] Nr. 9 Abs. 2, vom 11. Juni 1931 [RBesBl. S. 67] Nr. 12 Abs. 3 und vom 17. Dezember 1931 [RBesBl. S. 162] Nr. 9).

Berlin, den 7. April 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: R u n i s c h.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten preußischen Dienststellen. — Z II a 1077.

(MinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 224.)

Wissenschaft

a) Für das Reich

229. Erwerb der Doktorwürde durch Juden deutscher Staatsangehörigkeit.

Im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern und dem Auswärtigen Amt ordne ich mit sofortiger Wirkung an, daß Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, RGBl. I S. 1333), welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, zur Doktorprüfung nicht mehr zuzulassen sind; auch hat die Erneuerung von Doktordiplomen bei ihnen zu unterbleiben.

Zulässig bleibt die Promotion von jüdischen Mischlingen (§ 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935). Zu Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuholen.

Deutsche Staatsangehörige haben dem Gesuch um Zulassung zur Doktorprüfung einen ausgefüllten Fragebogen nach anliegendem Muster, dazu die Geburtsurkunde des Kandidaten, die Geburts- und

Heiratsurkunden der Eltern und der beiderseitigen Großeltern oder an Stelle der Urkunden den Ahnenpaß beizufügen. Gegen die Rückgabe der Urkunden oder des Ahnenpasses nach Prüfung bestehen keine Bedenken. Für diesen Fall ist ein entsprechender Vermerk zu den Promotionsakten zu nehmen (siehe Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 11. Januar 1937 — A 4400/3. I B —, RBesBl. S. 2).

Entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere wird der Kunderlaß vom 15. Dezember 1933 — U I 2913. 1. — hierdurch geändert.

Gegen die Aushändigung des Doktordiploms an diejenigen Juden, welche die Promotionsbedingungen bei Eingang dieses Erlasses bereits restlos erfüllt, d. h. auch die vorgeschriebenen Pflichtexemplare der Dissertation an die Fakultät abgeliefert haben, bestehen keine Bedenken. Das gleiche gilt für diejenigen Fälle, in denen ich die Zulassung bereits vor diesem Erlaß ausnahmsweise genehmigt habe, falls die Meldung zur Prüfung spätestens innerhalb von drei Monaten seit Eingang dieses Erlasses erfolgt. Die in Betracht kommenden Kandidaten sind ausdrücklich auf diesen Endtermin hinzuweisen. Dabei sind hinsichtlich der Aushändigung des Doktordiploms an staatsangehörige Studierende der Medizin und der Zahnheilkunde jüdischen Blutes die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

Da bei staatsangehörigen Studierenden der Medizin und der Zahnheilkunde eine Promotion erst nach erfolgter Bestallung als Arzt oder Zahnarzt erfolgen kann, will ich denjenigen staatsangehörigen Studierenden der Medizin und der Zahnheilkunde, die jüdische Mischlinge (§ 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935) sind und als solche auf eine Bestallung als Arzt oder Zahnarzt nicht rechnen können, Gelegenheit geben, den Doktorgrad zu erwerben, soweit sie nach Ablegung des Staatsexamens das Deutsche Reich verlassen und im Auslande eine feste Stellung angenommen haben. Diese Studierenden haben, wenn sie auf die Aushändigung des Doktordiploms Wert legen, der zuständigen Fakultät einen entsprechenden Antrag einzureichen. Dem Antrage sind ausreichende glaubhafte Unterlagen beizufügen, aus denen sich ergibt, daß der Betreffende eine feste Anstellung oder die Aussicht auf eine solche im Auslande erlangt hat. Dem Gesuch ist ferner eine besondere Erklärung anzuschließen, mit der bedingungslos auf die Bestallung als Arzt oder Zahnarzt im Deutschen Reich verzichtet wird. Das Gesuch nebst Unterlagen (einschließlich der Verzichtserklärung) ist mir mit einer Stellungnahme der Fakultät über die Persönlichkeit des Doktoranden, insbesondere über seine etwaige politische Betätigung, auf dem vorgeschriebenen Dienstwege (außerhalb Preußens durch die Hochschulverwaltung des betreffenden Landes) vorzulegen. Ich behalte mir die Genehmigung in jedem Falle vor. Von der Genehmigung, die im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern ergeht, werde ich die zuständige oberste Landesbehörde (Ministerium des Innern) unter Übersendung der Verzichtserklärung benachrichtigen. Ein Anspruch auf Aushändigung des Diploms besteht nicht. Zur

Vermeidung von Zweifeln bemerke ich, daß sich die Bestimmung im § 8 Abs. 1 der Reichsärzteordnung nur auf den Verzicht auf die bereits erteilte Bestallung als Arzt bezieht. Ein Verzicht auf eine noch nicht erteilte Bestallung wird durch § 8 Abs. 1 der Reichsärzteordnung nicht berührt. Die Zustimmung der Reichsärztekammer ist daher in diesem Falle auch nicht erforderlich.

Staatenlose jüdische Mischlinge (§ 21 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935) sind Ausländern gleichzuachten. Diesen kann das medizinische und zahnmedizinische Doktordiplom also ohne weiteres ausgehändigt werden, es sei denn, daß die Staatenlosigkeit darauf beruht, daß der jüdische Mischling gemäß § 2 des Reichsgesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480) der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden ist, da in einem solchen Falle gemäß dem Runderlaß vom 17. Juli 1934 — U I 1576 — der Doktorgrad sofort wieder entzogen werden müßte.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für die Erwerbung des Dr. habil. Von den Bewerbern um die Habilitation, die vor Erscheinen dieses Erlasses promoviert haben, ist die Ergänzung der im § 4 Ziff. 2 RHabilD. vorgesehenen Fragebogen entsprechend dem beiliegenden Muster hinsichtlich der Staatsangehörigkeit sowie die Vorlage der vorstehend genannten Urkunden zu fordern, es sei denn, daß der Ahnenpaß vorgelegt wird.

Für Ausländer bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

Ich ersuche, die Fakultäten entsprechend zu unterrichten.

Berlin, den 15. April 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Zschinhsch.

An die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung (ausschließlich Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung) und die Hochschulverwaltungen der Länder. — W A 590 W U, Z II a, M (b).

(RMinAmtsblDtSchWiss. 1937 S. 224.)

230. Kalender der reichsdeutschen Universitäten und Hochschulen.

Im Verlag Johann Ambrosius Barth in Leipzig ist die 117. Ausgabe des Kalenders der reichsdeutschen Universitäten und Hochschulen erschienen. Der Kalender enthält die Namen der an den deutschen Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen (Akademien) tätigen Lehrpersonen, die von den Hochschullehrern vertretenen Lehrgebiete, ferner die Namen der Institute, Sammlungen und Seminare mit ihren Vorständen sowie weitere wichtige Angaben über die Bibliotheken, Gesellschaften, Besuchs-ziffern und schließlich eine Liste über alle in Deutschland vorhandenen Hochschulen. Der Kalender wird als Nachschlagewerk allen Behörden und Dienststellen, die sich mit Hochschulangelegenheiten zu

befassen haben, wertvolle Dienste leisten. Seine Anschaffung wird deshalb besonders empfohlen.

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtSchWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 21. April 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: W a d e r.

Bekanntmachung. — W A 700/37.

(RMinAmtsblDtSchWiss. 1937 S. 225.)

b) Für Preußen

Erziehung

a) Für das Reich

231. Sammelbestellungen für das Buch „Hitler in seinen Bergen“ von Heinrich Hoffmann.

Im Nachgang zu meinem Erlass vom 11. Juni 1936 — E III a 957 E II a, M — (RMinAmtsbl. DtSchWiss. S. 278).

Durch Erlass vom 9. Januar 1937 — E III a 60/37 — (RMinAmtsblDtSchWiss. S. 33) habe ich das Buch „Hitler in seinen Bergen“, herausgegeben von Heinrich Hoffmann, dem Bildberichterstatler der NSDAP., in das Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften aufgenommen.

Ich weise die Schulen auf das Buch hin, weil es besonders geeignet ist, der deutschen Jugend die Persönlichkeit des Führers noch näher zu bringen.

Um eine wesentlich verbilligte Anschaffung zu ermöglichen, hat der Verlag eine besondere ungekürzte Ausgabe herstellen lassen, die in keinen gebunden 3 RM kostet.

Ich ersuche sämtliche Schulen, die das Buch anschaffen wollen, auf dem Dienstweg ihren Schulaufsichtsbehörden die Anzahl der bestellten Bücher binnen einem Monat anzuzeigen. Diese Bestellungen sind zu sammeln und dem Reichsbildberichterstatler der NSDAP., Heinrich Hoffmann, Berlin SW 68, Kochstraße 10, unmittelbar zu übersenden. Die Lieferung der Bücher an die Schulen erfolgt durch die Oblente des ortsanfässigen Buchhandels, von denen auch die Rechnungen ausgestellt werden.

Besondere Mittel können für die Anschaffung des Buches nicht zur Verfügung gestellt werden.

Berlin, den 17. April 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Zschinhsch.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten (Abteilung für Kirchen und Schulen), die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt

Berlin und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — E III a 603 E II a, E IV, E V, M (b).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 225.)

232. Anerkennung der Hindenburg-Schule in Montevideo.

Nach Anhören des Gutachterausschusses für das deutsche Schulwesen im Auslande habe ich im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amte die deutsche Schule in Montevideo als eine den sechsstufigen öffentlichen höheren Schulen in Deutschland gleichwertige Schule widerruflich anerkannt.

Berlin, den 7. April 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: B o j u n g a.

Bekanntmachung. — E III f 491 E I b.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 226.)

233. Zusammenarbeit von Berufsberatung und Schule.

Ich habe Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Ziff. 5 der Richtlinien für die Zusammenarbeit von Berufsberatung und Schule vom 27. November 1930 (mitgeteilt durch Runderlaß vom 8. Juni 1932 — U I I D 1395/31 U I I I, U I I —, Zentrbl. f. d. gef. Unterr.-Bew. S. 179 ff.) nicht die Verpflichtung für die höheren Schulen enthält, den Berufsberatungsstellen die für den inneren Schulbetrieb geführten Gutachten der Schüler mitzuteilen. Insbesondere kann die Herausgabe von Schulcharakteristiken über Abiturienten und sonstige von den höheren Schulen abgehende Schüler nicht in Frage kommen.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 10. April 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: C h r l i c h e r.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für das höhere Schulwesen) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung III) in Berlin. — E III a 950.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 226.)

234. Jugend-Luftschuß-Tag.

Der Herr Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe hat mich gebeten, auf Anregung der Präsidiums des Reichsluftschußbundes im Rahmen der für die Zeit vom 31. Mai bis 6. Juni 1937 geplanten Reichsluftschußwoche Mittwoch, den 2. Juni 1937, zum „Jugend-Luftschuß-Tag“ zu bestimmen. Ich ordne daher folgendes an:

Am Mittwoch, dem 2. Juni 1937, ist eine Stunde vor Schluß des Vormittagsunterrichts ein Fliegerprobealarm als schulmäßige Übung durchzuführen. Sämtliche Schüler (Schülerinnen) sind von den Lehrkräften unter Anwendung der erforderlichen Vorsicht (Lüftung) in die Schulluftschußräume, wo ein solcher Raum noch vorhanden ist, in sonstige geeignete und geschützte Räume zu führen. Im Verlauf des Probealarms ist in einem kurzen Vortrag auf die Bedeutung des Luftschußes und die Notwendigkeit der Ausbildung im Selbstschuß hinzuweisen. Erforderlichenfalls können geeignete Amtsträger des RLV von der hierfür zuständigen Dienststelle angefordert werden.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 23. April 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: B o j u n g a.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin und die Herren Regierungspräsidenten. — E III b 931 E II, E IV, E V.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 226.)

235. Berufsschulbesuch der Lehrlinge der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie.

Die Wirtschaftsgruppe Bauindustrie beabsichtigt, ihre Lehrlinge in sechswöchigen Lehrgängen zur praktischen und theoretischen Aus- und Weiterbildung jährlich einmal zusammenzuführen.

Ich bin mit der Durchführung dieser Lehrgänge einverstanden und ordne an, daß die berufsschulpflichtigen Lehrlinge während dieser sechs Wochen vom Besuch ihrer zuständigen Berufsschule zur Teilnahme an diesen Lehrgängen beurlaubt werden.

Die Schulaufsichtsbehörde hat darauf zu achten, daß der Lehrplan der sechswöchigen Lehrgänge der Bauindustrie mit dem der Berufsschule in Einklang steht. Dazu ist erforderlich, daß die Verbindung zwischen den Leitungen der Lehrgänge und den beteiligten Berufsschulen möglichst eng ist. Ein Austausch der Lehrpläne wird notwendig sein.

Über die Erfahrungen mit dieser Einrichtung erwarte ich Bericht zum 2. Januar 1938.

Berlin, den 12. April 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: S e e r i n g.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Berufs- und Fachschulwesen), die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — E IV 164.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 226.)

236. Liste der für die praktisch-pädagogische Ausbildung der zukünftigen Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde anerkannten Schulen.

L a n d	Landesbauernschaft	Zahl der Schulen	Sitz der Schulen	
			Landfrauenschulen	Landwirtschaftsschulen
Preußen:				
Provinz Ostpreußen	Königsberg i. Pr.	4	Metgethen	Goldap, Mohrungen, Treuenburg.
Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen	Kurmark, Zweigstelle Schneidemühl	5	—	Baldenburg, Frauastadt, Mejeritz, Schlochau, Schwerin a./W.
Provinz Schlessen	Breslau	7	Gnadenfrei, Bernstadt, Neustädte	Trebnitz, Dels, Liegnitz, Glatz.
Provinz Brandenburg	Kurmark-Berlin	7	Luisenhof-Bärwalde, Berlin-Dahlem, Wusterhausen a./Dosse, Königsberg (Neumark)	Treuenbriegen, Solbin, Dranienburg.
Provinz Pommern	Stettin	7	Elbena, Rügenwalde	Anklam, Kolberg, Lauenburg, Neustettin, Stolp.
Provinz Sachsen	Halle a./S.	4	Naumburg	Neuhaldensleben, Duerfurt, Burg.
Provinz Hannover	Hannover	4	Stade, Bückeburg	Stade, Hann.-Münden.
Provinz Schleswig-Holstein	Kiel	4	Sademarkschen, Glücksburg	Garbing, Bredstedt.
Provinz Westfalen	Münster i. Westf.	5	Mallinckrodtshof	Neubekum, Münster i. W., Soest, Erndtebrück.
Provinz Hessen-Rhassau	Kassel	5	Oberzwehren	Sünfeld, Hofgeismar, Korbach.
	Frankfurt a. M.	2	—	Limburg, Viebentopf.
Rheinprovinz	Bonn a. Rh.	5	Erier-Dewig, Selikum	Wittlich, Ratingen-Düsseldorf, Moers.
Braunschweig	Braunschweig	1	Helmstedt	—
Thüringen	Weimar	2	—	Buttstädt, Hilburghausen.
Sachsen-Anhalt	Deffau	1	Blendorf	—
Hessen	Darmstadt	3	—	Gießen, Worms, Darmstadt.
Sachsen	Dresden	5	Arvedshof-Elbischach	Dahlen, Großenhain, Pirna, Freiberg.
Oldenburg	Oldenburg	2	Schloß Neuenburg	Bechta.
Mecklenburg-Schwerin	Schwerin	3	Malchow i. Meckl.	Sagenow, Dargun.
Bayern	München	13	Niesbach, Straß-Moos, Triesdorf	Rosenheim, Weilheim, Straubing, Weiden, Bergabern (Palz), Ansbach, Fürth, Uffenheim, Hammelburg, Günzburg.
Württemberg	Stuttgart	6	Blaubeuren, Ruperzell, Groß-Sachsenheim	Aalen, Schwäbisch-Hall, Rottenburg a. N.
Baden	Karlsruhe	5	—	Augustenberg, Rheinbischofsheim, Rheinschingen, Donau-Ettenheim, Hockenheim.

Berlin, den 15. April 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: D ö r i n g.

237. Liste der anerkannten einklassigen und zweiklassigen Landfrauenschulen, geordnet nach Ländern, Regierungspräsidenten und Schulträgern, nach dem Stande vom 1. April 1937.

	Land- frauen- schulen		Schulträger			
	einklassig	zweiklassig	Staat	Reichs- nährstand	Kommunal- verwaltung	Private
Preußen.						
Provinz Ostpreußen.						
Reg.-Bez. Königsberg i. Pr.:						
Metgethen bei Königsberg i. Pr. . . .	—	1	—	—	—	1
Wehlau, Kreis Wehlau	1	—	—	1	—	—
Wormditt, Kreis Braunsberg	1	—	—	—	—	1
Reg.-Bez. Allenstein:						
Neuendorf, Kreis Lyck	1	—	—	—	—	1
Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen.						
Reg.-Bez. Schneidemühl:						
Haus Behle	1	—	—	—	—	1
Provinz Brandenburg.						
Reg.-Bez. Potsdam:						
Wusterhausen a./Dosse	1	—	—	1	—	—
Vork bei Brück (Mark)	1	—	—	—	—	1
Reg.-Bez. Frankfurt a./O.:						
Luisenhof bei Bärwalde (Neumark) . .	—	1	—	—	—	1
Königsberg (Neumark)	1	—	—	1	—	—
Berlin:						
Berlin-Dahlem	1	—	—	—	—	1
Provinz Pommern.						
Reg.-Bez. Stettin:						
Udena, Kreis Greifswald	1	—	—	1	—	—
Reg.-Bez. Rügen:						
Rügenwalde, Kreis Schlawe	1	—	—	1	—	—
Provinz Schlesien.						
Reg.-Bez. Breslau:						
Maidhof = Gnadenfrei	—	1	—	—	—	1
St. Angela = Wartha	—	1	—	—	—	1
Bernstadt, Kreis Oels	1	—	—	1	—	—
Reg.-Bez. Liegnitz:						
Boltenhain, Kreis Boltenhain	1	—	—	1	—	—
Neustädtel, Kreis Freystadt	1	—	—	1	—	—
Reg.-Bez. Oppeln:						
Grottkau, Kreis Grottkau	1	—	—	1	—	—
Provinz Sachsen.						
Reg.-Bez. Magdeburg:						
Beetzendorf	1	—	—	1	—	—

	Land- frauen- schulen		Schulträger			
	einklassig	zweiklassig	Staat	Reichs- nährstand	Kommunal- verwaltung	Private
Reg.-Bez. Merseburg:						
Raumburg (Saale)	1	—	—	1	—	—
Reg.-Bez. Erfurt:						
Reifenstein bei Birken (Eichsfeld) . .	—	1	—	—	—	1
Reinrode, Kreis Worbis	—	1	—	—	—	1
Worbis, Kreis Worbis (Eichsfeld) . . .	1	—	—	1	—	—
Wanderleben	1	—	—	1	—	—
Provinz Schleswig-Holstein.						
Reg.-Bez. Schleswig:						
Hademarschen, Kreis Rendsburg	1	—	—	1	—	—
Glücksburg	1	—	—	1	—	—
Provinz Hannover.						
Reg.-Bez. Hannover:						
Obernkirchen, Grafschaft Schaumburg .	—	1	—	—	—	1
Sameln a./W.	1	—	—	1	—	—
Reg.-Bez. Stade:						
Stade	1	—	—	1	—	—
Reg.-Bez. Lüneburg:						
Celle	1	—	—	1	—	—
Reg.-Bez. Hildesheim:						
Erllke Gut = Hildesheim	—	1	—	1	—	—
Harsum, Landkreis Hildesheim	1	—	—	—	—	1
Hildesheim, Stadtkreis Hildesheim . . .	1	—	—	1	—	—
Duderstadt, Kreis Duderstadt	1	—	—	—	—	1
Chattenbühl, Kreis Hann.-Münden . . .	—	1	—	—	—	1
Wöltingerode, Kreis Goslar	—	1	—	—	—	1
Reg.-Bez. Osnabrück:						
Gut Hange bei Freren	—	1	—	—	—	1
Oberlangen-Hof Veel, Kreis Münden . . .	1	—	—	—	1	—
Ihuine bei Freren, Kreis Hümmling . . .	1	—	—	—	—	1
Provinz Westfalen.						
Reg.-Bez. Münster:						
Rhede, Kreis Borken	1	—	—	—	—	1
Freckenhorst, Kreis Barendorf	1	—	—	—	—	1
Reg.-Bez. Minden:						
Mallinckrodtshof = Nordborchen b. Wader- born	—	1	—	—	—	1
Gohfeld, Kreis Herford	1	—	—	—	—	1
Reg.-Bez. Arnberg:						
Birkelbach, Kreis Wittgenstein	1	—	—	—	—	1
Geseke, Kreis Lippstadt	1	—	—	—	—	1
Provinz Hessen-Nassau.						
Reg.-Bez. Kassel:						
Oberwehren	1	—	—	1	—	—
Reg.-Bez. Wiesbaden:						
Bad Weilbach bei Fildersheim a. M. . . .	—	1	—	—	—	1

	Land- frauen- schulen		Schulträger			
	eintreffig	zweitreffig	Staat	Reichsnährstand	Kommunalverwaltung	Private
Rheinprovinz.						
Reg.-Bez. Düsseldorf:						
Seltum bei Neuß	—	1	—	—	—	1
Gelbern, Kreis Gelbern (Niederrhein)	—	1	—	—	—	1
Reg.-Bez. Aachen:						
Arnoldsweiler, Kreis Düren	1	—	—	—	—	1
Reg.-Bez. Trier:						
Dewig-Trier	—	1	—	—	1	—
Bayern.						
Mießbach	—	1	—	—	—	1
Straß-Moos	—	1	—	—	—	1
Triesdorf	—	1	—	—	1	—
Lehrgut Pörl-Maria-Martha-Stift . . .	1	—	—	—	—	1
Württemberg.						
Blaubeuren	1	—	—	1	—	—
Kupferzell	1	—	—	1	—	—
Groß-Sachsenheim	—	1	—	—	—	1
Sachsen.						
Arvedshof-Elbisbach	—	1	—	1	—	—
Thüringen.						
Neudietendorf	1	—	—	—	—	1
Ronneburg	1	—	—	1	—	—
Mecklenburg-Schwerin.						
Matchow i. M.	—	1	—	1	—	—
Oldenburg.						
Schloß Neuenburg	1	—	—	1	—	—
Marienhain bei Bedtha	1	—	—	—	—	1
Braunschweig.						
Felmsfeldt	1	—	—	1	—	—
Schaumburg-Lippe.						
Bückeburg	1	—	—	1	—	—
Sachsen-Anhalt.						
Wiendorf	—	1	1	—	—	—

Berlin, den 15. April 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: D ö r i n g.

Bekanntmachung. — E V 1407/37.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 228.)

b) Für Preußen

238. Muttertag.

Im Anschluß an den Erlaß vom 5. Mai 1936
— E III a 940 —.

Der diesjährige Muttertag findet am 9. Mai
statt. Er ist in derselben Weise wie in den früheren
Jahren zu feiern. Die von den Schülerinnen ge-
fertigten Kleidungsstücke usw. sind wieder gesammelt
den Gauarbeitsgemeinschaften für Mütterbildung
wie im Vorjahr zuzuleiten.

Der Erlaß wird n u r im RMinAmtsblDtschWiss.
veröffentlicht.

Berlin, den 14. April 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: E h r l i c h e r.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für
höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten
der Reichshauptstadt Berlin, die Herren Re-
gierungspräsidenten und den Herrn Reichs-
kommissar für das Saarland in Saarbrücken. —
E III a 948.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 229.)

239. Volksschullesebücher im Gebiet
Groß-Hamburg usw.

I.

Infolge des Gesetzes über Groß-Hamburg und
andere Gebietsvereinigungen vom 26. Januar 1937
(RGBl. I S. 91) bestimme ich:

1. In allen auf das Land Hamburg nach § 1 (1) des
Gesetzes übergegangenen ehemals preussischen
Gebieten sind die Volksschullesebücher der
Landschaft XXII (Hamburg-Bremen),
2. in den auf das Land Preußen, Regierungs-
bezirk Schleswig, nach § 1 (2) a und b des
Gesetzes übergegangenen ehemals hamburgischen
Gebieten sind die Volksschullesebücher der
Landschaft VI (Nordmark),
3. in den auf das Land Preußen, Regierungs-
bezirk Stade, nach § 1 (2) c des Gesetzes über-
gegangenen ehemals hamburgischen Gebieten
sind die Volksschullesebücher der Landschaft VII
(Niederachsen),
4. in den auf das Land Preußen, Regierungs-
bezirk Schleswig, nach § 6 (2) Satz 1 des Ge-
setzes übergegangenen ehemals lübischen Ge-
bieten sind die Volksschullesebücher der Land-
schaft VI (Nordmark) einzuführen.

II.

Diese Regelung tritt in Kraft:

- a) für das neue Volksschullesebuch des 3. und
4. Schuljahres entsprechend meinem Runderlaß

vom 26. Februar 1937 — E II a 626 — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 122) sofort nach Erscheinen,

- b) für das Volksschullesebuch des 2. Schuljahres vom Schuljahrsbeginn 1938/39 ab,
 c) für das Volksschullesebuch des 5. und 6. Schuljahres gleichfalls vom Schuljahrsbeginn 1938/39 ab.

III.

Die bisher benutzten Volksschullesebücher für das 5. und 6. Schuljahr können aufgebraucht werden. Die Aufbrauchsfrist endet Ostern 1939, so daß von Ostern 1939 an alle Schüler im Besitz der unter I vorgeschriebenen Lesebücher sind.

Berlin, den 13. April 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: F r a n k.

An den Herrn Reichsstatthalter (Landesregierung) in Hamburg (für Kultur- und Schulbehörde in Hamburg 36), den Herrn Regierungspräsidenten in Schleswig, den Herrn Regierungspräsidenten in Stade, den Herrn Regierungspräsidenten in Hannover (für den Volksschullesebuchauschuß der Landschaft VII: Niedersachsen), das Mecklenburgische Staatsministerium (Abteilung Unterricht) in Schwerin i. Meckl. (für den Volksschullesebuchauschuß der Landschaft XIV, bisher Mecklenburg und Lübeck, jetzt Mecklenburg). — E II a 1156.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 229.)

240. Durchführung des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 13. März 1937.

Im Einverständnis mit dem Herrn Preussischen Finanzminister.

I.

Nach § 1 Abs. 7 der Dritten Verordnung zum Gesetz Groß-Hamburg vom 13. März 1937 (RGBl. I S. 303) finden die Vorschriften des § 1 dieser Verordnung entsprechend Anwendung auf die öffentlichen Schulen und die an ihnen beschäftigten Leiter und Lehrer. Hiernach gehen vom 1. April 1937 auf Preußen über:

- a) als staatliche höhere Schulen:
 die Höhere Staatsschule (Gymnasium mit Oberrealschule) in Cuxhaven,
 das staatliche Gymnasium in Birkenfeld,
 die staatliche Oberrealschule in Idar-Oberstein,
 das staatliche Reformrealgymnasium in Gütin,
 b) als Schulen der Stadt Lübeck:
 die bisherigen fünf staatlichen höheren Schulen des Landes Lübeck,

c) als städtische höhere Schule der Stadt Gütin:

das städtische Oberlyzeum mit Frauenschule in Gütin.

Ich bestimme hierzu noch folgendes:

1. Für jede auf Preußen übernommene staatliche höhere Schule (siehe Abs. 1 a) ist sofort eine Schulklasse einzurichten, die, falls an dem betreffenden Orte oder in dem betreffenden Kreise eine staatliche Einheitsklasse vorhanden ist oder eingerichtet wird, dieser anzugliedern ist. Die Ausgaben für 1937 sind vorläufig im Rahmen der für 1936 für die Schulen geltenden Haushaltspläne zu leisten. Die für das Rechnungsjahr 1937 aufgestellten Haushaltspläne der neuen staatlichen Schulen sind mir mit allen Unterlagen bis zum 1. Mai 1937 vorzulegen. Die zuständigen Regierungshauptkassen haben sämtliche Zahlungen für die neuen Schulen zunächst vorschußweise zu leisten und die Einnahmen unter den Verwahrungsgeldern zu führen. Wegen Aufstellung von neuen Kassenschlägen nach preussischem Muster bleibt Verfügung vorbehalten.

2. Das Schulgeld ist bis auf weiteres nach den in den abgetretenen Gebietsteilen bisher geltenden Vorschriften zu erheben. Gläubigerin der an staatlichen Schulen rückständigen Schulgeldebeträge wird ab 1. April 1937 die aufnehmende Gebietskörperschaft.

3. Die an den öffentlichen höheren Schulen bis zum Ende des Schuljahres 1936 beschäftigten Studienassessoren (=assessorinnen) und Studienreferendare (=referendarinnen) werden von der aufnehmenden Gebietskörperschaft vorläufig übernommen. Sie sind an der Schule, an der sie bisher beschäftigt waren, weiterzubeschäftigen, wenn an dieser Schule der bisherige Unterrichtsbedarf auch im Schuljahr 1937 fortbesteht.

Vorläufig übernommene Studienassessoren (=assessorinnen) und Studienreferendare (=referendarinnen) werden endgültig übernommen, wenn sie nicht bis zum 31. Dezember 1937 erklären, daß sie auf die Übernahme verzichten.

II.

Die auf Grund meines Erlasses vom 1. März 1937 — E III c 354 Z II a — erstatteten Berichte finden hierdurch ihre Erledigung.

Zusatz für den Herrn Oberpräsidenten in Kiel:

Mit Ihrem Vorschlage im Bericht vom 6. März 1937 — II 398 — wegen Weiterführung des Bezirksseminars in Altona bis Herbst 1937 und mit der Rückgabe des Inventars dieses Seminars an eine andere preussische höhere Schule bin ich einverstanden.

Berlin, den 1. April 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: B o j u n g a.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Kiel, Hannover, Koblenz,

den Herrn Reichsstatthalter (Landesregierung) in Hamburg, das Oldenburgische Ministerium der Kirchen und Schulen in Oldenburg, den Senat in Lübeck (Abteilung IV: Kultus) in Lübeck. — Abdruck zur Kenntnis an die Überleitungs-kommissare Herrn Staatsrat Dr. Melcher in Schleswig, Herrn Reichsstatthalter Kaufmann in Hamburg, Herrn Ministerpräsidenten Joel in Oldenburg i. D. und zur Anweisung der Regierungshauptkassen an die Herren Regierungspräsidenten in Schleswig, Stade, Koblenz. E III c 627.

(MinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 230.)

241. Durchführung des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsvereinigungen vom 13. März 1937.

Im Anschluß an den Erlaß vom 1. April 1937 — E III c 627 —.

Nach der Dritten Verordnung zum Gesetz Groß-Hamburg und andere Gebietsvereinigungen vom 13. März 1937 (RGBl. I S. 303) gehen mit Wirkung vom 1. April 1937 ab folgende weitere Schulen als staatliche höhere Schulen auf Preußen über:

- a) die staatliche Realschule mit Realgymnasium für Mädchen in Cuxhaven,
- b) die staatliche Realschule in Bad Schwartau (bisher oldenburgischer Landesteil Lübeck).

Berlin, den 9. April 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Ehrlicher.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Kiel und Hannover, den Herrn Preussischen Finanzminister, den Herrn Reichsstatthalter (Landesregierung) in Hamburg, das Oldenburgische Ministerium der Kirchen und Schulen in Oldenburg. — Abdruck zur Kenntnis an die Überleitungs-kommissare Herrn Staatsrat Dr. Melcher in Schleswig, Herrn Reichsstatthalter Kaufmann in Hamburg, Herrn Ministerpräsidenten Joel in Oldenburg i. D. und zur Anweisung der Regierungshauptkassen an die Herren Regierungspräsidenten in Schleswig und Stade. — E III c 627 II.

(MinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 231.)

242. Aufhebung der B-Liste der Studienreferendare (-referendarinnen) und Studienassessoren (=assessorinnen).

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister.

Mein Erlaß vom 7. März 1933 — U II D 324 U II B. 1. — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 85) Abschn. I und die später hierzu ergangenen

Erlasse, nach denen nur die Hälfte der sich zum Vorbereitungsdienst meldenden Studienreferendare (=referendarinnen) zur ordnungsmäßigen Ausbildung zugelassen wird, werden aufgehoben. In Zukunft werden alle Studienreferendare (=referendarinnen) wie vor Ostern 1933 ordnungsmäßig ausgebildet (vgl. die AusbD.). Die Auslese wird bei der Pädagogischen Prüfung auf Grund der Ergebnisse während der zweijährigen Ausbildung und der Leistungen während der Prüfung vorgenommen. Sämtliche Referendare, die das erste Vorbereitungsjahr an einer höheren Schule erfolgreich abgeleistet haben, werden im zweiten Jahre einem Bezirksseminar zugeteilt. In jedem Bezirksseminar können, soweit nicht besondere Verhältnisse dies unmöglich machen, bis zu 40 Referendare (Referendarinnen) in zwei Arbeitsgruppen (Erlaß vom 1. April 1931 — U II 15361. 1. — [Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 115] Ziff. 6) ausgebildet werden. Reichen auch dann die vorhandenen Bezirksseminare nicht aus, so bleibt zu erwägen, ob an anderen geeigneten Orten vorübergehend Einrichtungen geschaffen werden können, die eine vollwertige Ausbildung der in den Bezirksseminaren nicht unterzubringenden Referendare (Referendarinnen) gewährleisten. Etwaigen Vorschlägen hierzu sehe ich entgegen. Ferner ist zu berichten, wieviel Studienreferendare (=referendarinnen) den einzelnen Ausbildungseinrichtungen zugewiesen werden sollen. Die für die Ausbildung der Referendare (Referendarinnen) heranzuziehenden Studienräte sind zu entlasten und erforderlichenfalls durch zusätzlich zu beschäftigende Studienassessoren zu vertreten. Die bisherigen Mittel für sachliche Kosten können nicht erhöht werden.

Für die im Vorbereitungsdienst befindlichen Studienreferendare (=referendarinnen) bestimme ich folgendes:

1. Studienreferendare (=referendarinnen) der Liste B, die Ostern 1937 die Pädagogische Prüfung bestanden haben, werden nach bestandener Prüfung zu Studienassessoren ernannt. Sie sind einer höheren Schule als Stammanstalt zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Beschäftigung zu überweisen. Wegen ihrer endgültigen Übernahme in die Liste der Studienassessoren ergeht besonderer Erlaß.

2. Studienreferendare der Liste B, die Herbst 1936 das zweite Vorbereitungsjahr begonnen haben, vollenden ihre Ausbildung in der bisherigen Weise und werden nach bestandener Prüfung zu Studienassessoren ernannt und in die Liste der Studienassessoren aufgenommen. Sie sind einer höheren Schule als Stammanstalt zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Beschäftigung zu überweisen.

3. Studienreferendare, die Ostern 1937 oder später in das zweite Vorbereitungsjahr eintreten, werden einem Bezirksseminar überwiesen.

4. Bei der Gewährung von Unterhaltszuschüssen im zweiten Vorbereitungsjahr sind alle Studienreferendare gleichmäßig zu behandeln. Die Grundsätze für die Gewährung bleiben unverändert.

5. In den zum 25. April und 25. Oktober jeden Jahres vorzulegenden Übersichten über die Zahl der im Vorbereitungsdienst befindlichen Studien-

referendare (Erlaß vom 1. April 1936 — E III e 968 —) sind die Klammern () nicht mehr auszufüllen. Die vorhandenen Vordrucke sind zunächst aufzubrauchen.

6. Wegen Überführung der B-Assessoren in die Liste A folgt besonderer Erlaß.

Berlin, den 9. April 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: B o j u n g a.

An die Herren Oberpräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen) und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — E III e 96 E III c.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 231.)

243. Nadelarbeit als Ergänzungsfach für die Zulassung zur Prüfung für das Künstlerische Lehramt.

Nach Abs. 3 a meines Erlasses vom 2. August 1935 — E III e 2032 E IV, E VI, K I, M, W — (RMinAmtsblDtschWissf. S. 367) berechtigt das Reifezeugnis einer dreijährigen Frauenschule zur Vorbereitung für die Prüfung für das Künstlerische Lehramt (mit körperlicher Erziehung als Ergänzungsfach) nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über die Aufnahme in die betreffenden Hochschulen. Diese Anordnung erweitere ich dahin, daß in Zukunft außer körperlicher Erziehung auch Nadelarbeit als Ergänzungsfach gewählt werden kann.

Berlin, den 13. April 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: B o j u n g a.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, den Herrn Reichskommissar für das Saarland, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Vorsitzenden für das Künstlerische Prüfungsamt. — E III e 774 E III c, V c.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 232.)

244. Schulaufsicht über das landwirtschaftliche Schulwesen.

Die Erringung der Nahrungsfreiheit des deutschen Volks ist, für die Zukunft gesehen, eine Ausbildungsfrage der Landjugend. Nur rund 10 v. H. der Landjugend gehen heute durch die landwirtschaftlichen Fachschulen. Es kam daher bei der Neuordnung des landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulwesens, wie ich sie nach der Machtübernahme in Angriff genommen habe, darauf an, eine Schule zu schaffen, die den gesamten ländlichen Nachwuchs erfaßt und diesem die Grundlage land-

wirtschaftlichen Berufswissens gibt sowie die Allgemeinbildung fördert. Diese Schule ist die Ländliche Berufsschule, deren Einrichtung und Arbeitsweise ich durch meine Erlasse vom 24. September 1935 und vom 15. Oktober 1936 richtunggebend festgelegt habe. Die Ländliche Berufsschule ist als Berufsgrundschule anzusehen und unterscheidet sich dementsprechend grundlegend von der früheren Fortbildungsschule.

Als Lehrkräfte an den Ländlichen Berufsschulen stehen mir vorläufig fast ausschließlich fachlich nur wenig oder gar nicht vorgebildete Volksschullehrer zur Verfügung, die den Unterricht in der Regel nebenamtlich erteilen.

Die Ausrichtung der Berufsschulen auf das neue Lehrziel ist somit außerordentlich erschwert, um so mehr, als mir bisher auch für die Führung und Beaufsichtigung der Ländlichen Berufsschulen in der Bezirksinstanz ein Fachmann fehlt, der über umfassende Erfahrungen im landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulwesen verfügt. Außerdem baut die Fachschule nach meinem Plane auf der Berufsschule auf. Eine Abstimmung der Arbeit beider Schularten ist folglich dringend erforderlich. Auch sie kann nur durch einen Fachmann durchgeführt werden.

Es werden daher mit Wirkung vom 1. April 1937 11 Stellen für staatliche Schulaufsichtsbeamte eingerichtet, in die ich zur Beaufsichtigung des gesamten landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulwesens Regierungs- und Landwirtschaftsschulräte berufen werde.

Die Abgrenzung der Dienstbezirke und die Festlegung der Dienststätze dieser staatlichen Schulaufsichtsbeamten erfolgt im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern.

Die staatliche Schulaufsicht über die landwirtschaftlichen Fachschulen, soweit der Reichsnährstand als Rechtsnachfolger der Landwirtschaftskammern Träger ist, wurde durch die Erlasse des Herrn Preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 5. April 1921 — I A II e 663 —, vom 19. Juli 1922 — I A II e 2434 — und vom 19. Mai 1924 — I 33525 — geregelt. Diese Regelung wird durch die Neuordnung der staatlichen Schulaufsicht für das landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulwesen hinfällig.

Ich hebe demgemäß mit Wirkung vom 1. April 1937 die Abschnitte 3 und 4 des Erlasses vom 5. April 1921 — I A II e 663 —, den Abschnitt 8 des Erlasses vom 19. Mai 1924 — I 33525 — und den Erlaß vom 19. Juli 1922 — I A II e 2434 — auf und werde die Beauftragung der Beamten des Reichsnährstandes mit der staatlichen Schulaufsicht zum gleichen Termin widerrufen.

Berlin, den 13. April 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

K u f t.

An die Herren Oberpräsidenten und die Herren Regierungspräsidenten. — E V 145 I.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 232.)

245. Schulaufsicht über das landwirtschaftliche Schulwesen; hier: Abberufung der seither mit der Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht über die landwirtschaftlichen Fachschulen beauftragten Beamten des Reichsnährstandes.

Durch Erlaß vom 13. April d. Js. — E V 145 I (a) — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 232) ist die staatliche Schulaufsicht über das landwirtschaftliche Schulwesen in Preußen mit Wirkung vom 1. April d. Js. neu geregelt. Die staatliche Schulaufsicht wird auf Grund dieses Erlasses künftig durch Regierungs- und Landwirtschaftsschulräte ausgeübt.

Ich habe demgemäß die seither mit der Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht über die landwirtschaftlichen Fachschulen beauftragten, nachstehend aufgeführten Beamten des Reichsnährstandes mit Wirkung vom 1. April d. Js. von ihren Ämtern entbunden:

- a) Oberlandwirtschaftsrat **K u h n** in Königsberg i. Pr. für den Bereich der Landesbauernschaft Ostpreußen,
- b) Landwirtschaftsrat **R e i n a r x** in Berlin für den Bereich der Landesbauernschaft Kurmark und deren Nebenstelle in Schneidemühl,
- c) Oberlandwirtschaftsrat **Dr. D r p h a l** in Stettin für den Bereich der Landesbauernschaft Pommern,
- d) Diplomlandwirt **Dr. S o l k e** in Breslau für den Bereich der Landesbauernschaft Schlesien,
- e) Landwirtschaftsrat **Dr. N o r d e m a n n** in Halle a./S. für den Bereich der Landesbauernschaft Sachsen-Anhalt (Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg),
- f) Oberlandwirtschaftsrat **R o d e c k** in Weimar für den Bereich des Regierungsbezirks Erfurt der Provinz Sachsen,
- g) Diplomlandwirt **R ü p p e l** in Kiel für den Bereich der Landesbauernschaft Schleswig-Holstein,
- h) Oberlandwirtschaftsrat **R a g e l** in Hannover für den Bereich der Landesbauernschaft Hannover,
- i) Landwirtschaftsrat **M ü l l e r** in Münster für den Bereich der Landesbauernschaft Westfalen,
- k) Diplomlandwirt **Dr. K u m m r o w** in Kassel für den Bereich der Landesbauernschaft Kurhessen,
- l) Landwirtschaftsrat **Dr. B ö c h e r** in Frankfurt a. M. für den Bereich der Landesbauernschaft Hessen-Nassau und des Regierungsbezirks Sigmaringen,
- m) Oberlandwirtschaftsrat **Dr. S t e n k h o f f** in Bonn für den Bereich der Landesbauernschaft Rheinland.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 23. April 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: **B o j u n g a**.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und sämtliche Herren Regierungspräsidenten. — E V 1484.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 233.)

246. Reichsfeminar der NS.-Volkswohlfahrt in Rheinsberg (Mark).

Das Reichsfeminar der NS.-Volkswohlfahrt in Rheinsberg (Mark) ist als Schule für Volkspflege im Sinne der Bestimmungen unter Ziff. I Abs. 1 des Runderlasses vom 14. Juli 1932 — III 4/1175 — (Volkswohlfahrt Sp. 626) staatlich anerkannt worden.

Berlin, den 12. April 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: **B o j u n g a**.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten (Abteilung V) in Berlin D 27. — E VI 703.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 233.)

Volksbildung

a) Für das Reich

247. Filmbeitrag der Haushaltungsschulen.

Die Haushaltungsschulen sind wie die Handels- und höheren Handelsschulen bezüglich der Erhebung des Lernmittelbeitrags den allgemeinbildenden und Berufsschulen gleichzustellen. Ihre Besucher haben einen Beitrag von vierteljährlich 20 Rpf zu entrichten.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 8. April 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: **B i c h i n k s c h**.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten sowie an den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin. — V c 605 E IV.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 233.)

248. Filme „Wolkenstürmer“ und „Tag der Freiheit“.

Nach Nr. 5 Abs. 1 Satz 1 der gemeinsamen Richtlinien vom 26. Juni 1934 (Anlage E meines Runderlasses vom gleichen Tage — R K 5020 —, Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 208/209) habe ich die Filme „Wolkenstürmer“ und „Tag der Freiheit“ — beide in gekürzter Fassung — für die staatspolitischen Filmveranstaltungen in den Schulen des gesamten Reichsgebietes mit der Maß-

gabe zugelassen, daß der Film „Tag der Freiheit“ jeweils die Vorführung beschließt.

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 26. April 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: S i c h i n s k i c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin. V c 939 II E II, E III (b).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 233.)

b) Für Preußen

Körperliche Erziehung

Luftfahrt und Luftschus

a) Für das Reich

249. Lehrgang an der Reichsakademie für Leibesübungen in Berlin.

Vom 3. Mai bis zum 30. September 1937 wird bei der Reichsakademie für Leibesübungen in Berlin-Charlottenburg, Reichssportfeld, wiederum ein Lehrgang für Studienreferendare und Studienassessoren durchgeführt, der den Teilnehmern eine vertiefte Ausbildung auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung vermitteln soll. Zur Teilnahme an diesem Lehrgang werden zugelassen:

- Studienreferendare und Studienassessoren, die die Turnlehrbefähigung als Nebenfach oder Zusatzfach besitzen (alte Ausbildung),
- Studienreferendare und Studienassessoren, die keine Turnlehrbefähigung besitzen, aber die Befähigung zur Erteilung der sogenannten dritten Turnstunde erworben haben (ohne Turnfakultas).

Sämtliche Teilnehmer können bei diesem Lehrgang die Turnfakultas ergänzen bzw. erwerben.

Von der Reichsakademie wird eine Unterrichtsgebühr einschl. Unterkunft und Verpflegung im Kameradschaftshaus der Reichsakademie sowie für die Lieferung einheitlicher Sportkleidung von monatlich 100 RM erhoben. Bedürftigen Teilnehmern stelle ich Beihilfen bis zur Höhe von 125 RM monatlich in Aussicht. Die Weiterzahlung von Gehältern, Lehrauftragsvergütungen usw. kommt jedoch nicht in Frage.

Ich ersuche, wegen der Meldung von hiernach zuzulassenden Studienreferendaren und Studienassessoren das Erforderliche s i c h n e i l f m ö g l i c h zu veranlassen und die Teilnehmer rechtzeitig der Reichsakademie für Leibesübungen in Berlin-

Charlottenburg 9, Reichssportfeld, namhaft zu machen. Die Reichsakademie wird den Teilnehmern Einberufungsschreiben zur Erlangung der fünfzigprozentigen Fahrpreisermäßigung zuzenden und den Schulaufsichtsbehörden von der Einberufung der Bewerber Mitteilung machen. Die Reisekosten werden den Teilnehmern erstattet.

Wegen der Anrechnung der Zeit der Teilnehmer an den Lehrgängen der Reichsakademie auf den Vorbereitungsdiensft verweise ich auf den Erlass vom 21. Oktober 1936 — K I 8108 RA/12. 10. E III c — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 475).

Berlin, den 14. April 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: R r ü m m e l.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Preussischen Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höhere Schulen) und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — K I 8108 RA/8. 4. E III.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 234.)

b) Für Preußen

Sonstiges

250. Elektrische Maßeinheiten.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, werden den Systemen $\overline{189}$ und $\overline{190}$ folgende Elektrizitätszählerformen als Zusatz eingereicht:

- Zusatz zu System $\overline{189}$, die Formen D08mk, TD08mk, D08f, TD08f, D08t, TD08t, D08ft und TD08ft, Induktionszähler für Drehstrom ohne Nulleiter,
- Zusatz zu System $\overline{190}$, die Formen DU8mk, TDU8mk, DU8f, TDU8f, DU8t, TDU8t, DU8ft und TDU8ft, Induktionszähler für Drehstrom mit Nulleiter,

sämtlich hergestellt von der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft in Berlin.

Eine Beschreibung wird in der Zeitschrift „Elektrizitätswirtschaft“ veröffentlicht. Sonderdrucke dieser Veröffentlichung können von der Franckhschen Verlagshandlung in Berlin W 62, Lüchowplatz 1, bezogen werden.

Berlin-Charlottenburg, den 12. April 1937.

Der Präsident
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.

In Vertretung: G e h r d e.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 234.)

Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

Bayern

251. Außerschulische Aufgaben der Lehrer (Lehrerinnen) und Erzieher (Erzieherinnen).

Der Staat Adolf Hitlers gibt dem Lehrer und Erzieher eine Fülle von Möglichkeiten, auch außerhalb der Schulstunde seinen Mann zu stellen. Kaum ein Stand kann über seine engere Berufsarbeit hinaus für das Volksganze mehr leisten als der Lehrer- und Erzieherstand, darum erwartet das Volk von ihm mit Recht einen erhöhten Einsatz, namentlich bei der nunmehrigen Regelung der Unterrichtszeit. Umgekehrt kann es sich auf die Arbeit an der Jugend nur günstig auswirken, wenn der Lehrer den Weg aus dem Schulzimmer hinausfindet, sich mitten hineinstellt in die Volksgemeinschaft und durch sein Können und seinen Eifer das Verständnis und die Wertschätzung aller Volksgenossen erringt!

Mein Ministerium hat mit dem Erlaß vom 10. Juni 1936 (RMBl. S. 78) die Aufgaben umschrieben. Ich rufe im Sinne dieses Erlasses erneut zur Mitarbeit auf. Die Vielen, denen es Herzenssache ist, am Aufbauwerk des Führers mitzuschaffen, grüße ich als meine Kameraden. Von den anderen erwarte ich mit Bestimmtheit, daß sie sich in Zukunft ihren Pflichten gegenüber der Volksgemeinschaft nicht mehr entziehen werden. Es darf im Dritten Reich keinen Volksgenossen, insbesondere keinen Staats- oder Gemeindebeamten und erst recht keinen Erzieher mehr geben, der sich nicht an irgendeiner Gemeinschaftsarbeit, in irgendeiner Organisation der Gemeinschaft in Partei oder Staat beteiligt. — Gemeinnutz geht vor Eigennutz! Im vorliegenden Fall besser gesagt: Gemeinschaftsarbeit

geht vor eigene Bequemlichkeit oder gar Interesslosigkeit und Faulheit.

Die örtlichen Hoheitsträger der Partei und die Leiter der Gliederungen und Verbände werden die Möglichkeiten zur Mitarbeit der Erzieherschaft den Schulleitern gerne bekanntgeben. An weiteren Aufgaben seien noch genannt: die zusätzliche Berufsschulung der Arbeitsfront (Abendlehrgänge für Erwachsene), die Durchführung des Reichsberufswettkampfes, die Feierabendgestaltung bei „Kraft durch Freude“, die Mitwirkung bei der Gründung und Führung gemeindlicher Volksbüchereien in Dorf, Mittel- und Kleinstadt, Aktion Sauberkeit und Schönheit in Stadt und Land, Rotes Kreuz, Vierjahresplan, Altmaterialsammlung durch Schulkinder usw. Kurzum, die Aufgaben liegen in unübersehbarer Zahl inner- und außerhalb der Gemeinschaftsorganisationen greifbar nahe.

Am 15. Mai d. Js. melden mir die Schulleiter — für die Volksschulen die Bezirks- und Stadtschulbehörden — auf dem Dienstweg in Sammelübersichten den Erfolg dieses Aufrufs. Lehrkräfte, die unangenehm auffallen, sind namentlich zu benennen. Ich hoffe zuversichtlich, daß mich diese Meldungen instand setzen, das bayerische Erzieherkorps als mustergültig allen Staats- und Gemeindebeamten hinzustellen.

Kameraden und Kameradinnen, ans Werk!

München, den 20. Februar 1937.

Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Adolf Wagner.

VIII 9305.

(RMInAmtsblDtschWiss. 1937 S. 235.)

Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen

	Seite		Seite
a) Reich und Preußen		Filme „ <i>Wolkenstürmer</i> “ und „ <i>Tag der Freiheit</i> “. Vom 26. April 1937	233
Für das Reich:		Für Preußen:	
Anerkennung der Hindenburg-Schule in Montevideo. Vom 7. April 1937	226	Durchführung des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 13. März 1937. Vom 1. April 1937	230
Dienstbezeichnung „Reichsstatthalter in Mecklenburg“. Vom 8. April 1937	215	Kürzung von Nebenvergütungen. Vom 7. April 1937	224
Filmbeitrag der Haushaltungsschulen. Vom 8. April 1937	233	Durchführung des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 13. März 1937. Vom 9. April 1937	231
Stellenvorbehalte für Versorgungsanwärter und Nationalsozialisten. Vom 9. April 1937	216	Aufhebung der B-Liste der Studienreferendare (=referendarinnen) und Studienassessoren (=assessorinnen). Vom 9. April 1937	231
Einstellung von Beamtenanwärtern mit dem Befähigungsnachweis zum Reserveoffizieranwärter oder Reserveoffizier. Vom 10. April 1937	217	Reichsseminar der NS.-Volkswohlfahrt in Rheinsberg (Mark). Vom 12. April 1937	233
Zusammenarbeit von Berufsberatung und Schule. Vom 10. April 1937	226	Elektrische Maßeinheiten. Vom 12. April 1937	234
Berufsschulbesuch der Lehrlinge der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie. Vom 12. April 1937	226	Volksschullesebücher im Gebiet Groß-Hamburg usw. Vom 13. April 1937	229
Lehrgang an der Reichsakademie für Leibesübungen in Berlin. Vom 14. April 1937	234	Nadelarbeit als Ergänzungsfach für die Zulassung zur Prüfung für das Künstlerische Lehramt. Vom 13. April 1937	232
Erwerb der Doktorwürde durch Juden deutscher Staatsangehörigkeit. Vom 15. April 1937	224	Schulaufsicht über das landwirtschaftliche Schulwesen. Vom 13. April 1937	232
Liste der für die praktisch-pädagogische Ausbildung der zukünftigen Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde anerkannten Schulen. Vom 15. April 1937	227	Muttertag. Vom 14. April 1937	229
Liste der anerkannten einklassigen und zweiklassigen Landfrauenschulen, geordnet nach Ländern, Regierungspräsidenten und Schulträgern, nach dem Stande vom 1. April 1937. Vom 15. April 1937	228	Schulaufsicht über das landwirtschaftliche Schulwesen; hier: Abberufung der seither mit der Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht über die landwirtschaftlichen Fachschulen beauftragten Beamten des Reichsnährstandes. Vom 23. April 1937	233
Dank- und Glückwunschkunden des Führers und Reichskanzlers zu Dienstjubiläen. Vom 16. April 1937	218		
Sammelbestellungen für das Buch „Hitler in seinen Bergen“ von Heinrich Hoffmann. Vom 17. April 1937	225	b) Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder	
Kalender der reichsdeutschen Universitäten und Hochschulen. Vom 21. April 1937	225	B a y e r n	
Jugend-Luftschutz-Tag. Vom 23. April 1937	226	Außerschulische Aufgaben der Lehrer (Lehrerinnen) und Erzieher (Erzieherinnen). Vom 20. Februar 1937	